

17.05.01

AS - Fz - G - In

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung

A. Zielsetzung

1. Neue Rechtsgrundlage zur Berechnung der Beiträge und der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung
2. Verbesserung der Datensicherheit bei Datenübermittlungen in allgemein zugänglichen Netzen und Beschleunigung des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung
3. Umstellung von DM auf Euro im Bereich der Sozialversicherung

B. Lösung

1. Berechnung der Beiträge ab 2003 ausschließlich nach dem wirklichen Arbeitsverdienst
2. Verpflichtung zur Verschlüsselung von Daten bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze für alle Datenübermittlungs- und Datenübertragungsverfahren in der Sozialversicherung
3. Verpflichtung der Einzugsstellen, dem Arbeitgeber die Versicherungsnummer bei bekannt werden mitzuteilen
4. Umstellung von DM-Beträgen in der Arbeitsentgelt-, Beitragszahlungs- und der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung auf Euro

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderungen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Änderung der Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen aus der Umstellung der Beitragsberechnung und dem Verschlüsselungsverfahren keine nennenswerten Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

17.05.01

AS - Fz - G - In

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die
Sozialversicherung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 16. Mai 2001

022 (311) - 810 00 - So 218/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

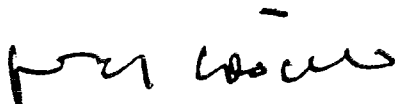
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die
Sozialversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Verordnung
zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung

Vom 2001

Auf Grund

- des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 28c Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt und zuletzt durch Artikel 25 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 65 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983),
- des § 28n Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt und zuletzt durch Artikel 4 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 65 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983),
- des § 106 Nr. 4 und 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügt und zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist,

- des § 195 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337),

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie

auf Grund

- des § 28n Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 in Verbindung mit § 28l Abs. 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und Artikel 65 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), § 28n Satz 1 Nr. 5 geändert und Satz 2 angefügt durch Artikel 2 Nr. 9 Buchstaben b und c des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824),

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), die zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird die Angabe "26 Deutsche Mark" durch die Angabe "13,30 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Beitragszahlungsverordnung

Die Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe "5 000 Deutsche Mark" durch die Angabe "2 500 Euro" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "100 Deutsche Mark," durch die Angabe "0,25 Promille von zehn Durchschnittsentgelten, wobei das Ergebnis auf fünf Euro nach unten zu runden ist," ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung der Beitragszahlungsverordnung

Die Beitragszahlungsverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 1 werden die Wörter "Erster Abschnitt" durch die Wörter "Zweiter Abschnitt" ersetzt und vor der Überschrift folgender Abschnitt eingefügt:

"Erster Abschnitt

Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und der Beitragsbemessungsgrenzen

§ 1

Berechnungsgrundsätze

(1) Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen eine versicherungspflichtige

Beschäftigung besteht (Sozialversicherungstage); ein voller Kalendermonat wird mit 30 Sozialversicherungstagen angesetzt. Berechnungsbasis ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.

(2) Die Rechengänge werden ohne Rundung der einzelnen Zwischenergebnisse durchgeführt. Das Gesamtergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die letzte Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

§ 2

Berechnungsvorgang

Beiträge, die der Arbeitgeber und der Beschäftigte je zur Hälfte tragen, werden durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf das Arbeitsentgelt und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. Trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein, kann Satz 1 entsprechend angewandt werden. Werden die Beiträge von dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten nicht je zur Hälfte getragen, ergibt sich der Beitrag aus der Summe der getrennt berechneten gerundeten Anteile. Wird in den Fällen des § 163 Abs. 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht überschritten, werden der Beitragssatz auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage angewandt sowie der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil berechnet und gerundet; der Abzug des Arbeitgeberanteils vom Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Beschäftigten."

2. Der bisherige Zweite bis Vierte Abschnitt wird Dritter bis Fünfter Abschnitt.

3. Die bisherigen §§ 1 bis 7 werden die §§ 3 bis 9.

4. Dem neuen § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Abrechnung kann mit Hilfe automatischer Einrichtungen übermittelt werden."

5. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel 4

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe "200 Stunden" durch die Angabe "250 Stunden" ersetzt.
2. In der Anlage werden in der Nummer 6.5 die Wörter "Erwerbsunfähigkeit oder eine Rente wegen Alters" durch die Wörter "voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder eine Altersrente" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach den Wörtern "nach dem Wechsel" das Wort "taggenau" eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Wird im selben Zeitraum ein Wertguthaben aufgelöst und Arbeitsentgelt gezahlt, ist das Wertguthaben nur dann gesondert unter der Angabe, ob es im Beitritts- oder im übrigen Bundesgebiet erzielt worden ist, zu melden, wenn nicht beide zusammen im Beitrittsgebiet oder zusammen im übrigen Bundesgebiet erzielt worden sind."
2. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:

"Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzusehen. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden."
3. § 17 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) § 16 Satz 2 und § 17 Abs. 1 gelten entsprechend."
5. In § 33 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe ",die durch Datenübertragung melden" gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung

Die Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

"die Bezugsgröße für das Jahr 1998 beträgt 26 628,08117 Euro."

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Summe geteilt durch 1,95583 ergibt den Gesamtbetrag in Euro."

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 4 Abs. 1 der Beitragszahlungsverordnung" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 der Beitragszahlungsverordnung" ersetzt.

3. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 3 Abs. 1 gelten entsprechend."

Artikel 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Artikel 4 und Artikel 5 Nr. 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(3) Artikel 3 und Artikel 6 Nr. 2 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2001

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung und die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenzen werden in der Beitragszahlungsverordnung auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt (Artikel 3). Bisher in Deutscher Mark ausgewiesene Beträge werden in der Arbeitsentgelt-, Beitragszahlungs- und der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung zum 1. Januar 2002 auf entsprechende Euro-Beträge umgestellt; im Meldewesen werden Verschlüsselungsverfahren bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze sowie Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung vorgesehen. Diese Regelungen sind zur bundeseinheitlichen Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen notwendig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Arbeitsentgeltverordnung)

Umstellung des Währungskennzeichens Deutsche Mark auf Euro bei Glättung auf den nächsten vollen 10 Cent-Wert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Beitragszahlungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Umstellung des Währungskennzeichens Deutsche Mark auf Euro bei Glättung auf vollen 100 Euro-Wert.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Der bisher starre Toleranzwert von 100 DM soll auf Grund von Vorschlägen aus der Praxis durch einen dynamischen Toleranzwert ersetzt werden. Bei der Einführung der Abstimmung (erste Abstimmung 1991 für 1990) entsprach der Betrag von 100 DM rd. zehn Durchschnittsentgelten. Der entsprechende dynamische Wert beträgt bei der Abstimmung im Jahr 2001 (für 2000) 133,77 DM. Um einen praktikablen Toleranzwert festzulegen, soll er auf 5 Euro gerundet werden.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung der Beitragszahlungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Erster Abschnitt, §§ 1 und 2)

Diese Vorschriften treten an die Stelle der Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenzen, für die Aufstellung von Sozialversicherungs-Beitragstabellen und für die Berechnung der Beiträge nach Lohnstufen und nach dem wirklichen Arbeitsverdienst (Beitragsberechnungs-Richtlinien 1976) vom 16. September 1975. Die Berechnung erfolgt künftig ausschließlich auf der Basis des tatsächlich erzielten centgenauen Arbeitsentgelts. Die Regelung steht damit entsprechend der gesetzlichen Anforderung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Steuerrechts. Sozialversicherungstage sind grundsätzlich mit 1/30 der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze je Kalendertag anzusetzen, wenn in einem Kalendermonat mehrere Beitragszeiten aufeinander folgen.

Die Regelung des § 2 Satz 3 der Beitragszahlungsverordnung erfasst neben den Fällen der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Pflegeversicherung auch die Fälle des § 163 Abs. 8 SGB VI, soweit die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von monatlich 300 DM (ab 1.1.2002: 155 Euro) überschritten wird. § 2 Satz 4 regelt die Fälle des § 163 Abs. 8 SGB VI, soweit die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht überschritten wird.

Zu Nummer 2 (Dritter bis Fünfter Abschnitt)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des Ersten Abschnitts.

Zu Nummer 3 (§§ 3 bis 9)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des Ersten Abschnitts.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Entsprechend einer Forderung der Rentenversicherung und der 74. Arbeits- und Sozialministerkonferenz wird klargestellt, dass die Monatsabrechnung maschinell übermittelt werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Redaktionelle Änderung, § 8 ist bereits früher aufgehoben worden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Redaktionelle Änderung in Anpassung an die gesetzliche Regelung des § 23b Abs. 2 Satz 8 SGB IV, der am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

Zu Nummer 2 (Anlage)

Redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827), in Kraft getreten am 1. Januar 2001.

Zu Artikel 5 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 11a)

Die Ergänzung ist notwendig, um eine Höherwertung von Wertguthaben West bei der Auflösung im Rechtskreis Ost bei Wechsel des Wertguthabens innerhalb eines Monats zu verhindern. Sie entspricht der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 1a Satz 6 SGB IV und gilt somit bereits seit 1. Januar 2001.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Die Regelungen zur Sicherung der Daten und zum Datenschutz werden auf alle Datenübermittlungs- und Datenübertragungsverfahren ausgedehnt. Die Kosten für die Verwendung eines Verschlüsselungsverfahrens sind mittlerweile so gesenkt worden, dass seine Anwendung zur Sicherung der personenbezogenen Daten von den Arbeitgebern verlangt werden kann. Die Verwendung solcher Verfahren ist sowohl wegen der Datensicherheit wie der erheblichen Verfahrensvereinfachungen für die Arbeitgeber sinnvoll und soll gefördert werden.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Folgeänderung zur Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 32)

Folgeänderung zu Nummer 2 und 3.

Zu Nummer 5 (§ 33)

Es soll sichergestellt werden, dass in jedem Fall dem Arbeitgeber durch die Einzugsstellen unverzüglich die Versicherungsnummer mitgeteilt wird, wenn er eine Anmeldung ohne Versicherungsnummer abgeben musste. Damit soll die Möglichkeit einer schnellen und korrekten Abmeldung, insbesondere im Bereich der geringfügig Beschäftigten, gefördert werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Da die Bezugsgröße 1998 nur eine Rechengröße ist, wird der Wert belastungsneutral auf Euro umgestellt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Redaktionelle Folgeänderung (Art. 3 Nr. 3)

Zu Nummer 3 (§ 4)

Anpassung an die Umstellung auf Euro.

Zu Artikel 7 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten. Die Vorschriften zur Umstellung auf Euro müssen zum 1. Januar 2002 in Kraft treten (Absatz 1). Die Änderungen der Beitragsüberwachungs- sowie der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung treten zum 1. Januar 2001 in Kraft (Absatz 2); vgl. Begründung zu Artikel 4 und 5 Nr. 1. Die neue Berechnungsvorschrift zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag und zu den Beitragsbemessungsgrenzen soll aus verwaltungsmäßigen Gründen zum 1. Januar 2003 in Kraft treten (Absatz 3).

C. Finanzieller Teil

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen aus der Umstellung der Beitragsberechnung und dem Verschlüsselungsverfahren (§ 16 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung, Artikel 5 Nr. 2) keine nennenswerten Kosten.

D. Preiswirkungsklausel

Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

22.06.01**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 5 Nr. 2 und 4 Buchstabe b) (§ 16 Satz 2 und 3 und § 32 Abs. 4 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) Im Änderungsbefehl der Nummer 2 sind die Wörter "wird folgender Satz" durch die Wörter "werden folgende Sätze" zu ersetzen.
- b) In Nummer 4 Buchstabe b) ist in Absatz (4) die Angabe "§ 16 Satz 2" durch die Angabe "§ 16 Satz 2 und 3" zu ersetzen.

Begründung:

Da in Artikel 5 Nr. 2 dem § 16 zwei Sätze angefügt werden, müssen der Änderungsbefehl in Artikel 5 Nr. 2 sowie die Verweisung in Artikel 5 Nr. 4 b) entsprechend redaktionell angepasst werden.